

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 24. April 2013

### **§ 386**

#### **Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Brumbaches zwischen den Höhenkoten 1450 und 1250 m ü. M. in Braunwald**

(Berichte Regierungsrat, 5.3.2013; Kommission Energie und Umwelt, 10.4.2013)

#### **Eintreten**

*Peter Zentner*, Matt, Kommissionspräsident, beantragt namens der Kommission Eintreten und Zustimmung zu den Kommissionsanträgen. – Er dankt für das Belassen der zweiten Lesung, ist doch das zügig vorangehende Verfahren nicht aufzuhalten. – Die Konzession wird für eine kleine Anlage von 780 kW Leistung erteilt, die von den privaten Konzessionären der Firma Hefti Hätzingen, Glarus Süd, übertragen werden kann; bei „Doppelpower“ waren es 4 MW Leistung gewesen. Es gab kaum Einsprachen, weil die Umweltvorgaben eingehalten werden; die Antwort bezüglich Restwassermenge war einfach, da der Bach natürlicherweise teils trocken liegt. – Die Kommission legt mit ihrer Ergänzung zur Möglichkeit der Konzessionsübertragung auf die Firma Hefti Hätzingen AG deren Firmensitz in Glarus Süd als verpflichtend fest (Art. 20 Abs. 1, 27 Abs. 1). Den Antrag, die Gemeinde am Heimfall zu beteiligen, lehnte die Kommission ab, da diese nicht wie bei „Doppelpower“ am Werk beteiligt ist und der Kanton die Konzession aushandelte. – P. Zentner bestätigt, die Konzession entspreche in Aufbau und Formulierungen jener der in den letzten Jahren erteilt. – Er dankt allen an der Vorbereitung Beteiligten für kompetente Begleitung und Mitberatung.

*Priska Müller*, Niederurnen, Kommissionsmitglied, erklärt, die Grüne Fraktion sei nach Abwägen von energiepolitischen und naturschützerischen Überlegungen für die Konzessionserteilung. – Die Umweltverbände erachteten das Projekt als wenig problematisch. Dennoch sind zwei grundsätzliche Überlegungen zur Nachhaltigkeit der Kleinwasserkraftwerke einzubringen. Da ein bisher unverbauter, spektakulärer Gebirgsbach genutzt wird, haben die Bauten die Landschaft möglichst zu schonen und damit einen Gegenwert zu geben. Zu fragen bleibt, ob solche Kleinwasserkraftwerke ökonomisch nachhaltig sind, sie auch ohne Einspeisevergütung rentieren könnten. – Im Kanton sollte zuerst das grosse Potenzial der bereits verbauten Bäche für die Energiegewinnung optimal genutzt werden, was die Ziele der Energiestrategie problemlos erreichen liesse. Vorhaben in unberührten Landschaften dürfen nicht Schule machen. – P. Müller kündigt einen Antrag zum Heimfall an.

*Anton Bürge*, Näfels, und die SP fragten sich, ob einzutreten sei, fehlt doch die äusserst wichtige gesetzliche Grundlage: das kantonale Wassergesetz. Sie empfehlen aber dennoch Eintreten und Zustimmung. – Die Konzession ist an sich unbestritten, da Restwasser, das zwar kaum vorhanden ist, sowie technische Lebensdauer und Heimfall gut geregelt sind.

Erstaunlich bleibt, dass das Legislaturziel „Wassergesetz“ selbst der Landsgemeinde 2014 nicht vorgelegt werden will, obschon weitere Konzessionen, wie Cotlan, zu behandeln sein werden, bei denen der Heimfall intensiv zu diskutieren geben wird. Verschiedene Gründe, neben Konzessionen und Wassernutzung vor allem der vielfältige Bereich der Naturgefahren, erfordern das Wassergesetz endlich zu erstellen. Insbesondere ist dem Hochwasserschutz Beachtung zu schenken, was die Ereignisse von 1999 und 2005 belegen; Wuhrpflichten und Ausgleich koordinierter Massnahmen zwischen den Gemeinden sind aber ohne gesetzliche Grundlage schwierig durchzusetzen. Als scheidender Landrat fordert er den Landrat auf, den Druck auf baldige Erstellung des Wassergesetzes zu erhöhen.

Regierungsrat *Röbi Marti* dankt der Kommission für ihre Arbeit. – Das von zwei privaten Gesuchstellern eingereichte Gesuch durchlief das Mitberichtsverfahren bei Kanton, Bund, Gemeinde, Natur- und Heimatschutzkommission sowie das öffentliche Auflageverfahren. Da die Rahmenbedingungen geklärt sind, kann eingetreten werden. – Dem Vorredner dankt er für die Mitarbeit als Fachmann bei Energiethemen, zu denen auch das Wassergesetz gehört und bei denen es um sehr viel Geld geht, was Fachleute nun zu quantifizieren haben, denn brächte das Wassergesetz einen Paradigmawechsel, müssten die finanziellen Auswirkungen bekannt sein. Die Lösungsfindung ist also im Gange, und am meisten freute sich der Sprechende selbst über deren Erfolg. – R. Marti ersucht um Zustimmung zum Konzessionsentwurf.

## **Detailberatung**

### *Bericht*

Das Wort wird nicht verlangt.

### *Konzession*

*Thomas Hefti*, Schwanden, Kommissionsmitglied, beantragt Artikel 27 mit einem Absatz 4 zu ergänzen: „<sup>4</sup> Der Kanton verpflichtet sich, die Hälfte seines Anspruchs gemäss den Absätzen 1–3 der Standortgemeinde abzutreten.“ – Der Regierungsrat sagt in Bulletin und Bericht, die Heimfallregelung entspreche jener der Konzession Doppelpower „mit Ausnahme des Anteils der Gemeinde, auf den verzichtet wird“. Dieser Verzicht ist unverständlich; verständlicher wäre jener auf einen Heimfall. Bei Doppelpower war zu klären, ob Heimfall zulässig ist. Das Verwaltungsgericht sagt dazu: „Die Konzessionärin wehrt sich zu Recht gegen den in der Konzession vorbehaltenen Heimfall. Während der Konzedent [der Kanton] ausser dem Enteignungsverzicht (sofern dieser überhaupt als Leistung zu betrachten ist) nichts leistet, verliert die Konzessionärin mit Ablauf der Konzession entschädigungslos ihr Eigentum an den von ihr errichteten Anlagen, wenn der Konzedent vom vorbehaltenen Heimfallsrecht Gebrauch macht.“ Es erachtet aber den Heimfall als möglich, wenn ihm beide Seiten zustimmen, was das Bundesgericht denn auch schützte. Ein Heimfall ist offensichtlich ausgehandelt. Die Betreiber müssten also, wenn der Kanton das so will, nach 60 Jahren die Schlüssel abgeben, und bei Anwendung von Absatz 2 haben sie ihm eine Ablösesumme zu entrichten, obschon er dort weder über Wasserrechte noch Bodenbesitz verfügt; die Gemeinde ist immerhin Eigentümerin eines Teils der Wasserrechte. – Wird angesichts der noch bestehenden Sach- und Rechtslage ein Heimfall vorausgesetzt, ist die Standortgemeinde mit zum Zuge kommen zu lassen, wie es Graubünden tut (Art. 42 Wasserrechtsgesetz GR), es der Redner als Lösung anerkennt und es ab 2007 (bei Linthal 2015, Sernf, Doppelpower) geregelt worden ist. – T. Hefti erklärt, die Konzessionsnehmer hätten nichts gegen diese Änderung einzuwenden, ja sie hätten sogar eine solche Variante unterbreitet gehabt. – Der fairen Lösung ist zuzustimmen. Sie könnte Richtschnur für die Zukunft sein.

*Karl Mächler*, Ennenda, Kommissionsmitglied, wirbt für die BDP für unveränderte Zustimmung. – Der Bundesgerichtsentscheid hat sich nun auf alle weiteren Konzessionen auszuwirken. Es ist klar zu zeigen, dass nur noch Konzessionen mit einer Heimfallregelung erteilt werden. Steht der Rat dazu, stärkt er den für die Verhandlungen mit Konzessionsnehmenden Zuständigen den Rücken; auch deswegen ist das Ausgehandelte zu akzeptieren. Zustimmung zum Antrag des Vorredners stellte eine einseitige Handlung bezüglich einer Verhandlungslösung dar, wozu der Rat gar nicht abschliessend zuständig sein kann, weil die andere Seite der Änderung ebenfalls zuzustimmen hat.

*Mathias Zopfi*, Engi, unterstützt für die Grüne Fraktion den Antrag Hefti. – Die erst vor kurzem behandelte Konzession Doppelpower diene als Vorbild; nun will einzig der Heimfallanteil der Gemeinde mit der Begründung gestrichen werden, es gehe um einen Heimfall an die öffentliche Hand und die Gemeinde sei am Werk nicht beteiligt. Der Kanton ist es aber ebenso wenig. Kanton und Gemeinden bilden beide die öffentliche Hand. Die Standortgemeinden sind zu beteiligen, was eine der Grundvorgaben im geforderten und seit langem fälligen Wassergesetz sein könnte. – Die Landräte sind nicht nur dem Kanton, sondern als Volksvertreter der in den drei Gemeinden lebenden Bevölkerung verpflichtet, welche an Kanton und Gemeinden Anliegen stellt und dafür beiden Körperschaften Steuern bezahlt. Der junge Redner fühlt sich daher dem ganzen Staatswesen und der ganzen Bevölkerung verpflichtet. Den Heimfall in 60 Jahren wird zwar selbst er nicht mehr als politisch Aktiver erleben, aber gerade deshalb gilt es bei so langfristigen Entscheiden an die Zukunft zu denken. Zu hoffen bleibt, dass es dann Kanton und Gemeinden gut geht, beide auf eine positive Entwicklung zurückblicken können. Doch wird Glarus Süd auch in 60 Jahren eine Berggemeinde sein, deren Stärken und Schwächen Topografie und Geografie beeinflussen; heute darf ihr keine ihrer wichtigen Stärken genommen werden, die sie in 60 Jahren immer noch brauchen wird. Die Aufteilung des Heimfalls auf Kanton und Gemeinden bedeutet nicht nur ein Bekenntnis zu Glarus Süd sondern zu allen unseren drei Gemeinden und zum Kanton als Ganzem. Die Bevölkerung gehört diesen Staatswesen an – und dieses Ganze, nicht nur den Kanton, hat der Landrat zu vertreten. – Die Konzessionsnehmer werden dem nicht entgehen, bleiben sie doch unbetroffen.

*Anton Bürge* stellt fest, die Konzession werde für 60 und nicht wie üblich für 80 Jahre erteilt. Nach 60 Jahren wird der Wert der wasserberührten Teile festgestellt und die Konzessionäre die eine Hälfte dem Kanton abzugelten haben, während ihnen die andere verbleibt. Es ändert sich also auch etwas für die Konzessionäre: Die von ihnen behaltene Hälfte, die sie wegen der kürzeren Nutzungsdauer behalten können, müssten sie der Gemeinde abgeben. – Der Vergleich mit dem Wassergesetz Graubündens hinkt. Dort erteilen die Gemeinden die Konzession, die der Kanton zu genehmigen hat. Dennoch: es enthält viel Gutes, das im glarnerischen Gesetz genutzt werden könnte. – Es ist beim Kommissionsantrag zu bleiben.

*Thomas Hefti* entgegnet, die Halbierung habe nichts mit Gemeinden und Kanton sondern mit dem Recht zu tun. Nun setzt eine Praxis ein, bei der laut dem Ergänzungsantrag beide Staatswesen zum Zug kommen sollen, wie dies in Graubünden der Fall ist, weil sie Eigentümer des Wassers in Bächen und Flüssen sind. Im Glarnerland sind dies die Anstösser, vielfach die einstigen, in den Gemeinden aufgegangenen Tagwen. Daher ist es richtig, den Gemeinden wenigstens einen Teil – die Hälfte – zu überlassen.

*Peter Zentner* erachtet den Antrag Hefti als politisch zu lösende Frage. Es geht nur um die Verteilung innerhalb der öffentlichen Hand. Die Kommission erachtete es als richtig, die Hälfte des Heimfallwertes nicht noch einmal aufzuteilen, sondern sie beim Kanton zu belassen, was unterstützt werden soll.

Regierungsrat *Röbi Marti* erklärt, die Konzessionen enthielten umweltrechtliche Vorgaben und vertragliche Regelungen. Meist sind drei Aspekte zwischen dem Kanton und den Konzessionären auszuhandeln: Konzessionsdauer, Restwassermenge, Heimfall. Die Gerichte erkannten den Heimfall als vertraglichen Bereich. Diesem kommt wirtschaftliche Bedeutung

für den Kanton zu. Der Landrat, nicht die Verwaltung, vertritt somit die Seite des Kantons, wenigstens meist. Einschränkungen gehen daher zulasten der Einwohnerschaft. – Aufgabe des Regierungsrates war es, mit den Konzessionären die bestmögliche Variante zu erreichen, was gelang. Jede Änderung wirkt sich auf Kanton oder Konzessionäre aus. – Der Grossteil solcher Wasserkraftprojekte kann nur dank der Einspeisevergütung wirtschaftlich betrieben werden, welche aber wiederum von der Bevölkerung stammt; ein gewisser Rücklauf über die Heimfallklausel ist daher gerechtfertigt. – Auch der Regierungsrat fühlt sich der Bevölkerung und den Gemeinden verpflichtet, will er doch, wie in der aktuellen Zeitung zu lesen ist, „die Finanzlücken der Gemeinden für Jahre abfedern“. – Es ist der Kommissionsfassung zuzustimmen.

**Abstimmung:** Die Abstimmung wird für die Zählung wiederholt; der Antrag Hefti ist mit 30 Stimmen angenommen; dagegen stimmten 26 Landratsmitglieder.

Die zweite Lesung wird die Traktandenliste abschliessen (§ 397, S. 499).